

Kleinbeihilfe

als Corona-Soforthilfe für Gastronomiebetriebe

Start: 23.11.2020 um 9:00 Uhr !!!

Die Kleinbeihilfe unterstützt die Anschaffung von materiellen Wirtschaftsgütern in Gaststätten, die sowohl Speisen als auch Getränke verkaufen und die über einen eigenen Gastraum verfügen.

Wer ist antragsberechtigt?

- Unternehmen, die folgende Voraussetzungen erfüllen
- maximal 49 Beschäftigte
 - Jahresumsatz von maximal 10 Mio. Euro.

Was wird gefördert?

Neuanschaffungen im Wert von mindestens 2.000 € netto. Werden mehrere Wirtschaftsgüter angeschafft, muss der Einzelpreis mindestens 800 € netto betragen.

Beispiele:

- Küchenausstattung (mit hoher Energieeffizienz)
- Investitionen zur Gewährleistung des Geschäftsbetriebs
- Investitionen zur gastronomischen Nutzung von Außenbereichen (KEINE Heizpilze)

Die Förderung als Festbetrag in Höhe von 1.500 € gewährt und nur einmal pro Antragsteller*in ausgezahlt.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Gewerbeanmeldung
- Umsatz des Vorjahres in €
- Angebot für benötigtes Wirtschaftsgut

Wie läuft das Verfahren ab?

1. Einholen eines Angebotes und Preisvergleich (z.B. im Internet)
2. Antragstellung über WI-Bank <https://www.wibank.de/wibank/corona-soforthilfe-fuer-gastronomiebetriebe> (nur online)
3. Zustellung des Bewilligungsbescheids
4. Auftragserteilung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Bewilligung
5. Einreichen der Rechnung und des Zahlungsbeleges
6. Auszahlung der Fördersumme

In welchem Zeitraum können die Anträge gestellt werden?

Es wird zwischen November 2020 und Dezember 2022 insgesamt drei Aufrufe geben. Werden mehr Anträge gestellt als Mittel vorhanden sind, entscheidet das Losverfahren.

Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte wenden Sie sich gerne an den
DEHOGA Hessen: www.dehoga-hessen.de

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Ausführungen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.